Stadt
Giengen
an der Brenz

Benutzungsordnung
Bergbad

§ 1 Allgemeines

1. Das Bergbad auf dem Schießberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Giengen an der Brenz und dient der Erholung, Entspannung und sportlichen Betätigung.

2. Die Nutzung des Bergbads steht im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage allen offen.

3. Öffnungszeiten und gültige Eintrittspreise werden durch Aushang bekanntgegeben und auf der Internetseite der Stadt Giengen veröffentlicht.

4. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bergbads und ist für alle Bergbadgäste verbindlich.

§ 2 Benutzung der Einrichtungen

1. Beginn und Ende der Freibadsaison werden vom Betreiber festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.

2. Bei ungünstiger Witterung, eher schwachem Besuch oder aus besonderen Anlässen kann das Freibad vorzeitig oder vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Preisminderung oder Erstattung von Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen.

3. Die Badeaufsicht entscheidet, ob das Kleinkinderbecken in Betrieb genommen wird.

4. Bei Überfüllung des Freibads kann die Badeaufsicht aus Sicherheitsgründen einzelne Becken oder das gesamte Bad sperren.

5. Der Aufforderung der Badeaufsicht zum Verlassen der Becken oder des Bades ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Zutritt

1. Für die Benutzung des Freibads und seiner Einrichtungen ist gegen Zahlung der in der gültigen Entgeltordnung festgesetzten Preise eine Eintrittskarte zu lösen.

2. Eine Tageskarte gilt ausschließlich am Tag ihrer Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Freibads. Eine Familientageskarte kann nur bei gemeinsamem Eintritt der Familienmitglieder gelöst werden. Zehnerkarten sind

übertragbar, ausgenommen Zehnerkarten mit Einhornkarten-Ermäßigung. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht erstattet.

4. Einlass ins Freibad ist nur bis 45 Minuten vor Badebetriebsende möglich.

5. Wer das Freibad ohne Entrichtung des Eintrittsgelds benutzt oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat den vollen Preis einer Tageskarte, zuzüglich 30,00 €, zu entrichten.

6. Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

7. Schulklassen und Jugendgruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen dürfen nur unter Führung einer verantwortlichen Lehrkraft bzw. Jugendgruppenleitung das Freibad betreten.

8. Private Schwimm- und Sportlehrende benötigen zur gewerbsmäßigen Unterrichtserteilung die Zustimmung des Betreibers.

9. Personen, die sich auf dem Gelände und in den Becken ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibads nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

10. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,
    - die unter Einfluss berauschender Mittel oder Substanzen stehen (z. B. Alkohol, Cannabis, Kokain, sonstige Drogen),
    - die Tiere mit sich führen,
    - die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 4 Verhaltensregeln

1. Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Andere Badegäste dürfen sich nicht gestört fühlen.

2. Die Einrichtungen und Anlagen des Freibads sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der jeweilige Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung unter den zur Verfügung stehenden Duschen vorgenommen werden.

4. In den Becken und unter den offenen Duschen ist der Gebrauch von Toilettenartikeln (z. B. Duschgel) nicht erlaubt.

5. Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitten verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, können aus dem Bad verwiesen werden.

6. Badeschuhe dürfen nicht in den Becken benutzt werden.

7. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung der Badeaufsicht gestattet. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Das Tauchen mit Schnorchel, Taucherbrille und Schwimmflossen ist grundsätzlich untersagt.

9. Personen, die nicht schwimmen können, dürfen nur für sie bestimmte Becken benutzen.

10. Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt. Im Falle von Veranstaltungen kann der Betreiber die Nutzung solcher Medien gestatten.

11. Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung durch den Betreiber.

12. Zerbrechliche Behälter (z. B. Glasflaschen, Porzellanschüsseln u. Ä.) dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgebracht werden. Im Kiosk gekaufte Getränke in Glasflaschen dürfen nicht außerhalb der Kiosk-Terrasse verbracht werden.

13. Das Rauchen und die Benutzung von Dampfprodukten (Vape o. ä.) sind grundsätzlich verboten mit Ausnahme innerhalb des ausgewiesenen Raucherbereichs. Bei Cannabisprodukten ist das Mitführen in allen Bereichen des Bergbads verboten.

14. Der Gebrauch von Wasserpfeifen (u. a. Shisha) ist auf dem gesamten Freibadgelände nicht erlaubt.

15. Der Konsum alkoholhaltiger Getränke ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, damit sich andere Badegäste nicht belästigt fühlen.

16. Verboten ist außerdem:
    - Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze
    - Antauchen, Hineinstoßen oder -werfen von Badegästen in die Becken
    - Einspringen in Becken mit geringer Tiefe
    - Ausspucken auf den Boden oder in ein Wasserbecken

- Werfen von nicht zum Spielen geeigneten Gegenständen
- Rauchen in sämtlichen geschlossenen Räumen sowie im Kleinkinderbereich
- Aufschlagen von Zelten und Anlegen von Feuer- oder Kochstellen

17. Findet ein Badegast eine Umkleidekabine verunreinigt oder beschädigt vor, ist dies dem Badepersonal umgehend mitzuteilen.

18. Unbefugte Benutzung der vorhandenen Rettungsringe und Rettungsstangen ist untersagt. Selbstverständlich ist es Pflicht jeden Badegasts, einer ertrinkenden Person nach bestem Können Hilfe zu leisten sowie unverzüglich die Badeaufsicht um Hilfe zu ersuchen.

19. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser, unter dem Sprungturm, der Wasserrutsche und den Bäumen verboten.

20. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen außerhalb des Freibadgeländes abgestellt werden.

21. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Fundsachen, die am Ende der Badesaison noch nicht abgeholt wurden, werden dem städtischen Fundamt übergeben.

Bei jeglichen Zuwiderhandlungen gegen obige Verhaltensregeln liegt es im Ermessen des Badepersonals, vom Hausrecht gemäß § 6 Gebrauch zu machen.

§ 5 Sprunganlage, Wasserrutsche, Kleinkinderbecken

1. Die Benutzung der Sprunganlage und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die benutzende Person hat sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch die Badeaufsicht benutzt werden.

2. Auf der Sprungturmplattform und der Aufstiegsleiter darf sich nicht mehr als eine Person aufhalten. Während des Springens muss der Sprungbereich frei sein. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen.

3. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

4. Auf der Wasserrutsche ist zwischen den einzelnen Personen ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Zustieg oder Ausstieg unterwegs sind untersagt. Die Wasserrutsche darf nur in Rückenlage mit Blick nach vorn benutzt werden.

5. Der Landebereich der Wasserrutsche ist nach Ankunft sofort zu verlassen.

6. Die Benutzung des Kleinkinderbeckens und der dazugehörenden Rutsche ist nur Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr unter Aufsicht eines Erwachsenen erlaubt.

Kleinkinder müssen im Becken und auf der Rutsche geeignete Badekleidung oder Windelhöschen tragen.

7. Die Kleinkinderrutsche darf nur
a) sitzend mit Blick nach vorn oder
b) in Rückenlage mit Blick nach vorn
benutzt werden.

9. Das Begehen der Rutsche ist in alle Richtungen verboten.

§ 6 Ausübung des Hausrechts, Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Freibadgelände und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Die Badeaufsicht ist ermächtigt, das Hausrecht im Namen des Betreibers auszuüben und somit befugt, Badegäste, die in gröblicher Weise gegen Sitte und Anstand verstoßen, Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, die Benutzungsordnung Bergbad missachten und sich den Anordnungen des Badepersonals widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.

3. Den in Absatz 2 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch den Betreiber zeitweise oder dauerhaft untersagt werden. Die Rückerstattung von Eintrittsgeld ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegasts aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bergbads abgestellten Fahrzeuge.

3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Werte bzw. Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegasts, bei der Benutzung eines Garderobenschranks oder Wertfachs, diesen bzw. dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Schränke und Fächer müssen spätestens zum Badezeitende geräumt und geöffnet werden. Hat der Badegast den Schlüssel verloren, so hat er für die Kosten der Öffnung und Ersatzschlüsselbeschaffung aufzukommen.

5. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung Bergbad tritt am 01.06.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 27.05.2024 außer Kraft.

Giengen an der Brenz, 01.06.2026

.....	.....
Dieter Henle	Alexander Fuchs
Oberbürgermeister	Bürgermeister